

Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664 – 67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Neve Mark
Landesarchiv Nr. 126^a.)

(Fortsetzung.)

Hochedellgeborner pp. Wohledler pp. Herren Droft und Richter.

Demnach uns von unserm Pastoren ein Befehl gezeiget worden vom 2. April dieses 1664sten Jahrs, darin Ew. pp. als Commissarii Nahmens Ihr Chursfl. Dcht. unsers allerseits gnädigsten Herren anbefohlen, daß ein jeder Pastor und Gemeine den Zustandt ihrer Religion und Kirchen schleunigst beybringen sollen, sonderlich wie sie von anno 1609 bißher daran stehen, so haben wir auß unterthänigster Pflicht gegen Ihr Chursfl. Dcht. als unsern gnädigsten Herren diesem fleißigh nachzukommen uns schuldigst erachtet.

Weil wir nun sonderlich vernehmen auß dem beygeschickten Extract des außgangenen Büchleins, ohn Nahmen, als wan unsere Kirche erst nach dem Jahr 1628 von den Luteranern, wie der Anonomus (!) schreibet, sey eingenommen und den Römisch=Catholischen entzogen, so berichten wir unterdienstlich hiemit an Ew. pp., daß solches sey lautere Unwarheit und falsches Angeben, sintemahl beweißlich genugh, waß erstlich anlanget die Gemeine, daß dieselbe schon in dem vorigen seculo der unveränderten Augustan. confession öffentlich zugethan gewesen, wie noch alte Leute gnug im Leben von siebenzig, achzig und mehr Jahren, die in der evangelischen=luterischen Religion sein gebohren, erzogen und auffgewachsen, deren Elteren gleichfalls jederzeit derselben Religion gewesen, auch ganze Bawerschafften des Kirspels von ohndencklichen Jahren in derselben ohnveränderlich sich bekennet und biß heutige Stunde dabey verblieben. Darnach betreffendt die Kirche, Vicarien und Schule, so ist des=

gleichem unlaugbar, daß noch etliche Jahr vor dem Jahr 1609 in denselben öffentlich nach Art und Weise der ohnveränderten augsb. Confession sey geprediget und gelehret, auch die hl. sacramenta außgetheilet worden, sintemahl noch vor Herren Pastoris von Wüllen Ankunfft, welcher ohngefehr im Jahr 1606 oder 1607 ankommen, nach Lütgendortmundt ein substitutus Pastor oder Capellan zu Lütgendortmundt gewesen mit Nahmen Herr Herman Schmidt, welcher der Gemeine das hl. Abendmahl nach ohnveränderter augsb. Confession unter beyden Gestalten außgetheilet öffentlich in der Kirchen auff dem Chor, wie bräuchlich und sonsten, die evangelische=luterische Lehr gelehret, wie sein Vatter alß Pastor zu Langendreer, Herr Gerdt genandt, auch derselben Lehre zugethan gewesen, er auch Herr Herman selbst obgemelten evangelischen Lehr bestendigh angehangen, biß in sein Endt, welches offenbahr darauß, weil er nach Absterben seines Vatters evangelischer=luterischer Pastor zu Langendreer worden, bey Ankunfft Herrn Wüllens alß Pastoren nach Lütgendortmundt und biß in seinem Todt dergestalt da verblieben. Zudem ist beweißlich genug, daß bey Ankunfft Herrn Wüllens Pastoren noch ein Schulmeister zu Lütgendortmundt, genandt Henricus, gewesen, noch vor anno 1609, welcher den Kindern den Catechismus Lutheri gelehret, öffentlich in der Schule, auch sonst teutsche Gesänge gesungen und waß sonst in evangelischen Schulen gelehret wirdt. Daß diesem ohnfehlbar also, ist darauß auch abzunehmen, weil die Gemeine, alß Herr Johan von Wüllen alß Pastor zu Lütgendortmundt ankommen, nach Ordnung und Sezungh des Tridentischen Concilij das hl. Abendmahl unter einer Gestalt außtheilen wollen jegen ihre bißher gehabte Gewohnheit, sich hat dajegen gesezet und bey ihme Herrn Wüllen nicht haben das Abendmahl genießen wollen, sondern solange anderswo hingangen hin und wieder in die Nachbarschafft, da sie es nach Christi Einsetzung haben empfangen können, biß daß oftgemelter Herr von Wüllen durch Gottes Genad und Unterrichtung vieler verständiger Männer in der Gemein dahin selbst bewogen, öffentlich der bißher gehabten römisch=catholischen Religion abzusagen und die nach der unveränderten augsb. Confession evangelische=luterische anzunehmen, dazu dan auch nicht wenig befördert das Anreizen beyder Chur- und Fürsten, alß welche im Jahr 1609 von Dortmundt ab- und

Lütgendortmundt vorbegezogen, daselbst gemelten Herrn von Wüllen zu sich gefördert (: ohn Zweifel auff der Gemein unterthänigstes Ansuchen :) und ihme anbefohlen, forthin nicht Fabeln, sondern das reine Wort Gottes zu predigen, darauff dan also fort den folgenden Sontag er Herr Wüllen diesem fleißig nachkommen und öffentlich fur der ganzen Gemein seinen bißher gehabten Irthum erkandt und beklaget und forthin nicht allein vor sich die reine allein seligmachende Lehr nach der unveränderten augsb. Confession zu lehren und predigen, auch die hl. Sacramenten darnach außzutheilen versprochen (: wie er auch wirklich gethan :), sondern auch seine Gemein, die bereits obgemelter Lehr zugethan gewesen, bestendig darin zu verharren, angemahnet, welches alles mit beyderseits Herzensfrewde und gutem Willen abgangen, ohn Widersprechung eines einigen, dazu dan auch keine Ursach gewesen, dieweill die ganze Gemein einhellig hirin, außershalb etlicher einzler Personen, deren damals über vier oder fünff nicht gewesen, welche doch auch ihr exercitium religionis in der Klosterkirchen in Lütgendortmundt haben können haben und noch. Deßwegen dan auch höchstgemelte possidirende beide Chur- und Fürsten bewogen, über unseren domahligen Kirchenstandt halt in dero angefangenen Jahren uns dero gnädigste rescripta zu ertheilen und an unsere Kirche dero Zeit anschlagen zu lassen, deren Original bey Plünderungh unser Kirchen verkommen und ohn Zweiffell das Concept derselben in Ihr Chursl. Dchl. Archive zu finden sein wird. Auf darauff hernach im Jahr 1612 von Ihr Fstl. Dchl. Pfaltz-Neuburgh ein Synodus nach Anna in dieser Graffschafft Marck anverordnet, ist unter andern auch gegenwertig daselbst gewesen offtgemelter Herr Johan von Wüllen, als damahls zeitlicher Pastor zu Lütgendortmundt und zugleich anderen evangelischen-luterischen Predigern die unveränderte Augustan. Confession sampt synodalschen Schluß offenherzig und gutwilligh unterschrieben, wie die Acta synodi außweisen. Weiln nun alles oberzehltermaßen also sich verhalten und vorgangen, hat die ganze Gemeine in gutem Friede und Ruhe gelebet, auch von keinen turbationibus gewußt, biß zu den spanischen Kriegstrubbeln, die das ganze Landt überschwemmet, da zwar die Römisch-Catolische sich unterstanden, die Gemein durch diese gewaltige Kriegsmacht de facto zu turbiren, wie sie dan versucht, sonder-

lich durch einen, genandt Abeli, welcher durch gewaltige Hand nach Vertreibungh deß ordentlichen evangelischen Predigers von Wüllen sich gegen der Gemeine Willen und ohn Veruff derselben eingedrungen und darauff sich unterstanden, mit allerley ohnchristlichen Mittelen die Kirspelsleute zur romisch-catholischen Religion zu zwingen, sintemahl er dieselbe mit Schlägen, Prügeln, bloßen Degen, harten Einquartirungen zur Kirchen und Processionen treiben wollen, wie noch gahr viele im Leben, mit welchen also unzimlich verfahren, aber vergeblich, weil die Gemein bey ihrer einmahl rechtgefaßten christlichen Lehr und Glauben nach Anweisungh der unveränderten Aug. Confession beständig verharret, ungeachtet aller Wiedrigkeit und Verfolgungh, außershalb wenig, die doch mehr auß Gewalt und Zwang, als innerlichen Willen abgewichen, wie hernach offenbahr worden, da sie sich nach dem trüben Wetter bald wieder eingefunden. Sobald nun gemelte Krigsunruh ein wenig vorüber, auch obgemelter Abeli, welcher zur unrechten Thur in den Schaffstall Christi war eingestiegen, durch Antrieb seines eigenen Gewißens auß Furcht von sich selber wiederumb gleich einem Niedlingh davon gelauffen war, ist der rechtmäßige Pastor Herr Wüllen, nachdem sich derselbe eine Weil in exilio bey evangelischen luterischen Gemein zu Amsterdam als ihr Prediger auffgehalten, wiederumb von Ihr Chursl. Dchl. zu Brandenburgh Georgh Wilhelm seel. Andenkens als rechtmäßigen damahligen Besitzer dieser Landen mit Belieben und Frolocken der ganzen Gemein als ordentlicher rechtmäßiger Pastor eingefezet worden, darauff noch etliche Jahr der Gemein gedienet und vorgestanden, im Anfangh durch sich selbst, hernach mit der Gemein Belieben durch einen Substitutum Herren Diederich Awen, so auch aufrichtig der unveränderten Aug. Confession zugethan gewesen biß ins Jahr 1639, da er Herr Wüllen freywillig abgedancket und bey seiner damahls zugleich anvertrauten evangelischen=lutherischen Gemein zu Amsterdam biß in sein End verblieben. An seine Herr Wüllen Platz ist von der Gemein beruffen worden Herr M. Johan Christoffer Scheibler im Jahr 1639, als auch der unveränderten Aug. Confession zugethaner Prediger, welcher auch gnädigst von Ihr Chursl. Dchl. darauff confirmiret und mit der Pastorat als Collatoren providiret, welcher, nachdem er der Gemein treulich und fleißig vorgestanden,

wie einem christlichen evangelischen Prediger geziemet und durch den zeitlichen Todt von uns genommen im Jahr 1660, ist also bald darauff an dessen Stelle von der ganzen Gemein beruffen Herr M. Johan Bernhard Menz, auch der unveränderten Aug. Conf. zugethan, welcher auch von Ihr Churfl. Dcht. unserm gnädigsten Herrn gnädigst mit der Pastorat providiret und confirmiret und alnoch im Leben, welchen auch der liebe Gott noch ein zeitlang erhalten wolle. Waß anlanget die Vicarien und Schulen, istz anders damit nicht beschaffen gewesen, alß mit der Pastorat jederzeit, weil von Anfang der Veränderungh in Religionsfachen dieselbe gleich der Pastorat nach Art der unveränderten Aug. Conf. sein bedienet worden und noch werden.

Wan dan diesem allem also wie oben erzehlet, alß auch auß beygelegten Instrumento und Documento zu ersehen, alß bitten wir respective dienstlich und unterthänig Ew. pp. geruhen Ihr Churfl. Dcht. unserm allerseits gnädigsten Herren dieses unterthänigst unserentwegen beyzubringen, auch daneben unterthänigst zu bitten, daß unser Kirspell und Gemeine nach buchstablicher Versehungh der Reversalen bey ihrer domals und schon lange Zeit vorher angenommener Lehr nach unveränderter Aug. Conf. gnädigst wie bißher hochlöblich geschehen, mogen manutenirt und gehandhabet, auch daß wir in unser igo friedlichen Ruhe durch außerehalbiger und unruhiger Leute Anbringen nicht möchten beschwert oder turbirt werden; welches, wie es Gott dem Allerhochsten zu Ehr, Ihr Churfl. Dcht. zu gebührendem Ruhm, uns aber zu sonderbahren Trost gereichet, alß versehen wir uns dessen zu Ew. pp. daßelbe unserentwegen bey Ihr Churfl. Dcht. unterthänigst zu beobachten, welchs mit aller Dienstgeflicßenheit und Gehorsam zu ersehen uns angelegen sein lassen wollen.

Ew. pp. dienstwillige und gehorsame
Ritterbürtige, Kirchräthe und ganze
Gemeine des Kirspels Lütgendortmundt.

Wolledeler pp. Herr Richter.

Alß in Crafft Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburgh unserß gnädigsten Herrn ahm 11^{ten} noch lauffenden Monatz May dieses Jahrß außgelaßenen undt folgendts insinuirten Befellichß unß

aufferlegt undt befohlen worden, uber nachfolgende puncta undt deren eigentliche Beschaffenheit grundtlichen Bericht bezupringen, waß nemblich sowoll die römisch=catholische, alß evangelisch=reformirte oder lutherische Religionsverwandten vor dem Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden, von wehme undt quo anno solcheyß geschehen, ob sie ex post facto et quando restituiret sein, da aber die Restitution biß auff diese Stunde noch nit geschehen sein solte, ob noch undt wieviele Familien oder Haushaltungen selbiger Religion ahn alsolchen perturbirten Orth sich jezo auffhalten, auch wie undt woh dieselben ihren Gottesdienst üben, so habe darauff nechst unterthenigster ersprießlichster Erholungh voriggemelter unserß dießfalß zu verscheidenen mahlen mit angefuegten documentis eingeprachten Berichtß nachmahlen gehorsambst anzudeuten nit unterlaßen sollen, welchermaßen unstreitigh undt notorij, daß sowoll in der Pfarckirchen alß Schulen Vicarii alhie zu Lütgendortmundt vor dem Jahr 1624 das exercitium unveränderter außpurgischer Confession nit allein in gemeltem Jahr 1615, sondern auch lengß vorhin in anno 1609 undt also vor undt bey auffgerichteten Reversalen durch gnädigste Verordnungh undt permission beyder dohmahligen Chur- und Fürsten mit der ganzen Gemeine einhelligen Belieben in öffentlicher Ubungh, ja auch in vorigem seculo bereitz die Kirspelsleuthe mehrentheilß solcher Religion zugethan gewesen, inmaßen auch besagteß exercitium obgemelter evangelischer Religion ohne jedmanß Widersprechen von gemeltem Jahr 1609 in anno 1615 undt folgenden Jahren, zu End biß auff die in anno 1623 erfolgete hispanische Einquartierungh, wadurch dohmalsß das ganze Landt zu deßen mercklichen Ruin undt Verderb uberschwemmet undt viel so hochstgemelter Sr. Churfl. Dcht. unserem gnädigsten Herrn selbst zuwideren undt höchst nachtheiligh vorgenommen, nachmahlsß aber widder abgeschafft worden (: ruhigh verplieben, aber durch gemelte Veranlassungh gedachter spanischer Einquartierungh ohne einige vorgangene cognition undt Verhöer de facto et per vim majorem et militarem deßen zumahlen verfueglich entsetzet undt ein unberuffener päbstlicher Priester eines ergerlichen Lebenß gegen der

ganzen Gemeine Willen eingetrungen, solcher aber folgendtß noch in anno 1629 undt 1630 zwischen beyden Chur- undt Fursten erfolgtem Vergleich wider abgeschaffet undt der de facto vertrungener evangelischer Herr Pastor Bulliuß billich wider eingesetzt, von Sr. Churfl. Dcht. restituirt :) wie solches schon vorher auß eingeschickten documentis erwiesen (: undt auff gnädigst Erfordern weiterß erwiesen werden kann :) auch folgendtß derselbe sowoll alß deßen Nachfolgere biß auff diese Zeit gnädigst dabey geschützet undt gehanthabet worden undt biß annoch biß auff diese gegenwertige Stunde belassen worden, gestalt auch bey so gestalten Sachen Gotteß Ehr undt die höchste Billigkeit erfordert, daß sie undt samptliche Kirspelkleuthe dabey vorthan gnädigst gelassen gegen menniglichen geschützet undt beschirmett, dießfalß in ihrem Gewißen nicht beschweret, vielweniger ihnen das reine Wort Gotteß entzogen, noch ihnen eine andere Religion auffgetrungen werden möegen, zumahlen es an deme, daß die Kirspelle undt zu deßen freyer Übung gehörige Kirchen, Schulen undt Renthen undt uber die 2000 Seelen mehrgemelter evangelischer Religion zugethan undt hingegen der romisch-catholischen Religion gahr weinigh undt in geringer Ahnzahl sich befinden, die auch in der Klosterkirchen alhie, deßgleichen in der Capell zu Kerchlinde, so eine Filial dieser Pfarrkirchen ist, die freye unbeschwerte Übung ihrer Religion ohne Ungelegenheit zu genießen undt daher so sich einigermaßen nicht zu beschweren, noch zu beklagen habe.

Hierüber Ew. Wolledlen gebetdienstwilligster
M. Joh. Bernh. Menß,
Pastor in Lütgendortmund.

Wolledeler und hochgelehrter Herr Richter.

Waß Ew. pp. vigore specialis commissionis und in Abwesen des Herren Drostes alß Commissarij unter dato den 2. Aprilis noch lauffenden Monats den sämtlichen Pastoren und Vicarien der evangelischen-reformirten und lutherischen Religion hiesigen Ampts Bochumb gegen den 8^{ten} eiusdem vor- und einzubringen anbefohlen, wie sie ahn ihren unterhabenden Pastorathen, Vicarien und Präbenden kommen und ihnen con-

ferirt worden, sich darzu qualificiren, ob sie ihre geistliche beneficia nach dem Jahr 1609 den Romisch=Catholischen entzogen und zugewendet hetten, solches ist uns ererst vor wenig Tagen zukommen.

Ob nun zwaren diese unsere Qualificacion zu mehrmahlen unterthänigst eingeschicket und zu Cleve bey dem Archivo zu suchen und zu finden ist; jedoch so haben zu schuldiger Partition, siviell darzu von rechtswegen mogen gehalten werden, bestendig anzeigen wollen, daß das exercitium Augustanae confessionis im Kirspell Gelsenkirchen von undendlichen Jahren herbracht, auch ab anno 1606 durch Herrn Pastoren Henricum Keilman und Herrn Theodorum Dextorpff und nach dessen Todt Johannem Rotarium vicarios der Vicarien b. M. v. und st. Catharinae ohnturbirt gelehrt und getrieben worden, maßen dan obgemelter Pastor Kielman und Johannes Rotarius Vicarius in anno 1609 und ferner jener biß ins Jahr 1616, dieser aber biß ins Jahr 1624 gelebet und sich darzu bekennet, ubergeben zu fernerer Erleuterungh zuvorberst ein in anno 1616 den 4. Februarij unter Sr. Churfl. Dcht. Herren Vatters hochseeligen Andenkens hohen Handt ertheiltes Concession und Manutenentz, sodan auch ein gnedigstes Restitutions-Befehl auff weylandt Casparum Riesen, evangelischen Pastoren daselbsten, mitt Lit. A und B notirt, waraus zu ersehen, daß ererst in anno 1616 durch ex practizirte Concessionen bey der Abdißinnen zu Essen sich hieselbsten ein Priester auß der Ciffell mitt newer ungewohnlicher Lehr und Ceremonien eintringen wollen, welches aber Sr. fürstl. Gnaden nicht zugeben konnen, sonderen Herren Casparum Riesen auff des Keilmans Absterben als einen evangelischen Predigeren hingesehet, der auch biß ins Jahr 1624 inclusive continuirt, aber zu Endt desselben durch die hispanische Kriegeleute mitt Gewalt verstoßen und doch in anno 1631 den 7. October, als beide Chur- und Fürsten, Churbrandenburg und Pfalz=Newburg sich verglichen, wieder restituirt, welchem dan der Pastor Wörstius laut Collations- et Confirmations-Patent in dato des 13. Augusti 1633 Lit. C notirt, succedirt, auch anno 1654 den 11. Februarij Lit. D gezeichnet, gleichwie vorhin, also auch ferners dabey kräftiglich manutenirt worden. Wie den auch von den Vicarien erstlich zu wissen, daß vicaria b. M. virg. jederzeit von den evangelischen Vicariis biß

ins 1624. Jahr bedienet, aber alß dieselbe der Patronus von Nabeck in anno 1632 propria autoritate einziehen und anno 1636 den 15. November (: E.) an jßigen Vicarium Böckeren conferiren wollen, hatt er selbige drum wider zu sich genohmen, weilen Böcker das Pabstumb verlassen und die evangelische Religion angenohmen und ohngeachtet Sr. Churfl. Dcht. sub dato Hamme den 12. Januarij anno 1650 unter dero hohen Handt sub Lit. F. hiebey kombt, den Beambten zu Bochumb restitutionem befohlen, dennoch die Vicarey cum redditibus an sich gehalten, die andere vicaria aber, wie sie biß ins Jahr 1624 nach Einhalt der augßpurgischer Confession bedienet und eben wie der Pastor zu Ende des 1624. Jahres, wie obstehet, also auch umb selbige Zeit der Vicarius durch die spanische Soldkere turbirt, gleichwoll aber auff des Kirspels unterthänigste Bitte ahn Gottscalcum zur Borgh, deme sie vorhin von dem ganzen Kirspell conferirt, wider in anno 1634 den 25. November in Krafft Churfl. gnädigsten Confirmationis-Patent sub Lit. G hiebey restituirt worden. Und damit hieran nicht zu zweiffelen, haben Sr. Churfl. Dcht. unser gnedigster Herr in anno 1638 den 7. Augusti sub Lit. H cum plenaria causae cognitione mitt Wiederholung voriger Befelcher das evangelische exercitium religionis, sowoll bey der Pastorath, alß auch Vicarien, in dem Standt, wie es anno 1609 zur Zeit ertheilten Reversalen gewesen, einen Wegh wie den anderen belassen, druber gnedigst sub Lit. J rescribirt und befohlen, daß vor Herren Drossten Neuhoff Information ingenohmen, impartiall Zeugen gefuhret, die Rom. Catholische dabey erscheinen, Interrogatoria ubergeben, Rotulus expedit, zur Canzeley eingeschicket, darab das Originale annoch zu Bochumb bey dem Prothocollo verwahrlich hingelegt, die Sache dardurch abgethaen, entscheiden und erwiesen, daß Pastor und Vicarij ante, in et post annum 1609 zur Zeit ertheilten Reversalen nicht allein, sondern auch in anno 1624 und biß hiehin turbationibus quibusdam exceptis bey dem exercitio evangelischer Religion verplieben und noch continuiren und obwoll den Romisch=Catholischen sub poena praeclusionis ulterius agendi ahn 19. July 1639 durch Herren Drossten von Neuhoff befohlen und durch den Trohnen ahn Hauß Goer insinuirt worden, wie sub Lit. K hiebey, haben sie mit keinem einzigen Worte nach der Zeit

widersprochen, oder die geringste Anregung gethaen. Derowegen bittend, bey gnädigst ertheilter Collation, Concession, re judicata, oft erwidderter manutenez und vigore obangezeigten Churfl. Befehls die Restitution der Goer'schen Vicarien zu versuegen, auch bey biß hiehin herbrachter ruhiger Possession, wie vorige Beampten gethaen, erhalten und dajegen nicht beschweren zu laßen.

Ev. pp. dienstwilligster Pastor,
Vicarius und Kirchräthe zu Gelsenkirchen.

Praes. 30. April 1664.

Lit. A.

Von Gottes Gnaden pp. wir Georg Wilhelm pp. entbieten jedermänniglichen, bevorab aber denen unserm Kirस्पell Gelsenkirchen eingeseßenen Landsaßen, angehörigen Unterthanen und lieben Getrewen nach Zuentbietungh unserß gnädigsten Grusses hiemit zu wißen, alß uns glaublichen zu vernehmen fürkommen, wasmaßen einer auß der Ciffel bürtiger Priester, da der nehest gewesener Pastor daselbsten vor einem Jahr im Januario Todß verblichen, sich durch vermeinte nichtige bey der Abbißinnen zu Eßen expractizirte Concessionen dahin verfühnet, daß er sich gedachter Pfarr ohne einiges unser Vorwißen, weniger erlangter unserer Bewilligungh, de facto nicht allein unterzogen, sondern auch neue, in gedachter unserß Kirस्पelkirchen von vielen Jahren hero ungewöhnliche Lehr, Gebräuch und Ceremonien einzuführen unterstanden, unangesehen, daß vermöge uns competirenden wolherbrachten und von unsern hochgeehrten Vorfahren den Herzögen zu Cleve und Graben zu der Marck christmilter und löblicher Erwehnungh auff uns derivirten Terni (?) und dan der zwischen uns und unsern Vettern des Pfalzgraven Liebden verglichene, auch biß dahero üblichen Observanz, solche Pfarr uns vor daßmal zu versehen undisputirlich anheim gefallen und gesetzt, daß es hirim gehörtermmaßen nicht beschaffen, sondern der Abbißinnen zu Eßen vor daßmal die Collation gebühret hette (: welches doch zumahl nicht i[h]r, gleichwol ihme nicht weniger gebühret haben solte :) uns alß die hohe landfürstliche Obrigkeit hierunter zuvorderst zu ersuchen und unser Confirmation außzuwircken.

Wan wir dan diesen selbst eingetrungenen Priester dafelbsten in unserer Kirspelskirchen hierum und auß anderen Ursachen zu gedulden zumalen nicht gemeinet, sondern sowoll ihne selbst zugeschrieben, als auch unserm Richtern zu Bochumb befehlend auffgegeben, sich innerhalb achtägiger Zeit von dannen zu machen oder verschaffen außgewiesen zu werden, jedoch daß er zuvorderst die auß der Gemeine Kirspels-Kisten entnommene uhralte Collations-Patenten und was sonst mehr sein mag, zuvorderst wiederum zu Händen bringe, die Wiedumb und darzu gehörige Pertinentien in den Staat, wie er sie bey Anfang seiner vermeinter anmaßlicher Occupation und unberechtigter Eintringungh befunden, eingeliefert habe. So haben wir euch samt und sonders diese unsere Verordnung hiemit gnädigst darum notificiren und zu wissen thun wollen, damit ihr euch darnach desto baß zu achten habet, mit dem gnädigsten Zusatz, daß wir auß fürst-väterlicher tragender Sorgfältigkeit dahin bedacht sein, auch die Verfügung thun wollen, daß ihr fürderlichst mit einer tauglichen Persohn zum Kirchendienst und Seelsorger hinwiederum, wie billich nötig und herkommen, versehen werden möget und das wolten wir euch in Gnaden, damit wir euch gewogen, nicht verhalten, habens auch zu mehrer Urkund eygenhändig unterschrieben und mit unserm fürstlichen Insiegel betrüffen lassen.

So geben Cleve am 4^{ten} Februar anno 1616.

Georg Wilhelm. (L. S.)

Lit. B.

Georgh Wilhelm Churfürst.

Lieber Getrewer. Wir seindt zu verschiedenen mahlen von den Kirspelsleuthen zu Gelsenkirchen unterthänigst klagendt berichtet worden, waßgestalt ihr voriger Pastor Caspar Riese, unsere ihme vor diesem in anno 1616 gnädigst ertheilten Collation zuwidder, auch ohnerachtet, daß er darauff den Pastorath zu Gelsenkirchen ahn die acht Jahr zu ihrer der Kirspelsleuthe und mennigliches gutem Begnuegen trewlich bedienet, nach der Handt von der Abdißinnen zu Essen durch Hulff und Beystandt des Koniglichen dafelbst gelegenen Guarnisouns mitt lauterer

Gewalt davon verstoßen und dahin gegen ein anderer frembder Priester, welcher in Lehr und Leben ganz ergerlich, auch sonst gar boser Jam und Rahmens, unbefuegter gewalthätigerweise ihnen auffgetrungen worden, mit unterthänigster Bitte, wir wolten nicht allein beruhrten ärgerlichen Menschen abschaffen, sondern auch ihren vorigen von unß vorgestellten Pastoren Casparum Riesen wiederumb restituiren und einsetzen laßen. Wann wir nun solchen Eingrieff wegen unsers dabey versirenden Interesse zu gestatten nit gemeint sein, alß befehlen wir euch hiemit gnädigst, daß ihr besagten Caspar Riesen in krafft habender Collation in die Pastorey zu Gelsenkirchen wider einsetzet und ihn dabey wie auch die darzu gehorigen und auffnegst kommenden Martini erscheinender Gefelle und Auffkumpften gebuerlich manuteniret und schuzet, den eingetrunenen Priester aber zu Restitution des verbrachten Kelches und anderer Kirchensachen mitt Vorbehalt deßfalß verwirckter Bruchten ernstlichen anhaltet, versehen uns also zu geschehen und seind euch mitt Gnaden woll gewogen.

Cleve ahm 7. October anno 1631.

Ahnstatt und von wegen hochstgl. Ihrer Chursl. Dcht.
Adolff R. Steintgen.

H. Schander, Secret.

Ahn Herren Drosfen
zu Bochum Wennemaren von Neuhoff.

Lit. C.

Von Gottes Gnaden wir Georgh Wilhelm Marggrave zue Brandenburg pp. thuen kundt und fuegen unserem Ambtman, Richteren und anderen unseren Beambten und Dieneren des Ampts Bochumb, insonderheit aber Kirchmeisteren, Vorsteheren und semplicher Gemeine zue Gelsenkirchen hiemit zu wißen, alß der bißher daselbst gewesener Pastor Casparus Riese seinen Pastorath zu Gelsenkirchen auff Vorweiseren dieses Johannem Börstium resignirt und unß jezgemelter Börstius unterthänigst ersuchet, wir wolten gnädigst geruhen, in besagte Resignation zu willigen und selbigen Pastorath ihme hinwieder gnädigst conferiren. Daß wir demnach auff die vor ihme einkommene

Intercession und Zeugnis solcher seiner unterthänigsten Bitte stattgegeben und ihn hinwiederumb zum Pastoren zue Gelsenkirchen angeordnet haben, thuen es auch auß zustehender landtsfürstlicher Obrigkeit hiemitt und krafft dieses Patents, und befehlen darauff euch obgemelt sambt und sonders gnädigst, daß ihr mehrerwehneten Johannem Börstium vor den zu Gelsenkirchen rechtmäßig angeordneten Pastoren auffnehmen, erkennen und halten, ihme auch alle und jede zu dieser Pastorat gehörige Gefälle und Einkunfften jährlich zu rechter und gewohnlicher Zeit außsolgen und sonstn alle notige Handtbietungh widerfahren laßen sollet; darahn geschiehet unser gnädigster Will und Befehl.

Urkundtlich unserß hierunter vorgetruckten churfl. Sekretzinsiegels. Geben Embrich den 13. Augusti anno 1633.

Mhnstatt pp.

Johan von dem Broell gnt. Plater.

Schander mpa.

Lit. D.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg pp.

Lieber Getrewer. Unß ist ewer Bericht vom 4. dieses Monatz betreffend daßjenige, waß dem Pastoren der evangelischen Gemein zu Gelsenkirchen Johanni Borstio ahm 2. eiusdem von einem angegebenen Eßendischen Notario mitt ungereimbten Fragen über selbigem Pastorath begegnet seye, vorpracht worden, wie unß dan auch Provisoren und Kirspelsleuthe besagter Gemeine daselbst haben zu erkennen gegeben.

Warauff wir euch hiemitt gnädigst befehlen, daß ihr gemelten Pastoren Borstium bey ermehnten Pastorath und waß demselben anhengig, wider menniglich ferner schüzet und handhabet, auch diejenige, die sich etwa unterwinden würden, wider ihm einige Thetligkeit und Verenderung in Stucken daselbst herprachten exercitii evangelischer Religion vorzunehmen, anhaltet und in Versicherung nehmet und zu weiter Verordnung davon anhero berichtet.

Zimpfall auch der Frau Abtissin zu Essen einige Collationsgerechtigkeit ahn gemelter Pastorath, eß seye mitt einem Trino

oder sonst gebührete, und sie nach Absterben gedachten Pastoris Vorstii dem Friedensschluß gemeeß eine tüchtige und der evangelischen augßpurgischen Confession zugethane Person gedachter Gemeine zu Gelsenkirchen zum Pastoren präsentiren würde, alßdan werde es seine Maefß und gewiesene Wege haben, wolten wir euch zur Verhaltungs Nachricht melden und seindt euch mitt Gnaden gewogen. Geben Cleve in unserm Regierungsrath ahm 11. Februar 1654.

Ahm statt pp.

Johan Moritz Fürst zu Nassaw.

Praes. 30. April 1664.

Martin Stuzing.

Lit. E.

Ich Bernhardt Henrich von Asbeck, Erbgesessen des Hauses zum Gahr, urkunde hiemitt vor mich und meine Nachkommen, daß, nachdeme vicaria sanctae Mariae dero Pfarfirchen zu Gelsenkirchen durch todlichen Abfall weiland des erwürdigen und wollgelehrten Herrn Theodori Reck, gewesenen Pastoris zu Bur, alß ultimi eiusdem possessoris, der ahm 12. Novembris von dieser Welt abgangen, erledigt und vacirt und mich deswegen alß einen ungezweyvelten patrono et collatori praesentatio et collatio dahero zu obgemelten Altar oder Vicarien anerfallen, daß demnegst dem erwürdigen und wollgelehrten Herrn Christophero Boeker alß actu sacerdoti und qualificirter Person sothane erledigte Vicarey hiemitt transferiret und thue solches krafft dieses, gestalt wollgemelter Herr Christophorus selbige bestermaßen iuxta foundationem zu respiciren, den gebührenden Gottesdienst zu verrichten und das alles zu thun und zu leisten, waß solchem Vicario laut der foundation obliggen woll, darauff er possessionem zu ergreifen und ferner investituram ahn gehorenden Ort zu suchen. Zu Urkundt habe diese praesentation und collation mitt eigener Handt Unterschrift und angepornem Pittschafft bestettiget.

So geben anno tausend sechshundert dreißig sechs den 15. Octobris.

Bernhardt Henrich de Asbeck.

(: Folgt notarielle Beglaubigung :)

Lit. F.

Unterthenigste Supplication und Bitt Christophori Boefers vicarij evangelici A. c. in Gelsenkirchen pro manutenenda vicaria sanctae Catharinae simulac redintegranda et confirmanda beatae Mariae virginis

contra

Bernhardt Henrich von Ahbeck zum Gahr.

Er. Chursfl. Dcht. zu Brandenburg unser gnädigster Churfürst und Herr befehlen ihren Beampten zu Bochum, daß sie den Supplicanten bey denen in supplicato angezogenen Vicarien respective manuteniren und die Intraden ihme restituiren sollen.

Geben Hamm den 12. Januarij anno 1650.

Friederich Wilhelm.

Lit. G^a.

Georg Wilhelm Churfürst.

Thun kundt und suegen unseren Amptleuthen und Eingeseffenen zu Bochumb, wie dan auch jedermenniglichen, denen es notig, hiermitt zu wissen, nachdeme unß die Vorstehere der Gemeine zu Gelsenkirchen unterthenigst zu erkennen gegeben, welchergestalt sie eine daselbst erledigte Vicarey sanctae Catharinae genandt, Gottschalcken zur Borg ihrestheils conferirt und zugewendet hetten mit unterthenigster Bitte, wir geruheten darin und gnädigst zu willigen und daruber unsere Confirmation zu ertheilen, daß wir demnach alsolcher Bitte gnädigst deferirt und die gebettene Confirmation vor besagten Gottscha[ld] zur Borg gnädigst ergehen lassen, thun auch solches in Crafft dieses unsers Patents und befehlen demnach euch obgemelten sampt und sonders hiemitt gnädigst und ernstlich, daß ihr mehrangeregten Gottschalcken zur Borg nun vorthin vor den mitt obgesagter Vicarey zu Gelsenkirchen, sanctae Catharinae genandt, rechtmessig providirten, auch von unß gnädigst bestettigten Vicarium erkennen und halten, ihme auch darzu gehörige Einkommen, Renthen und Gefellen iahrlichß zu rechter und gewohnlicher

Zeit, gleich vorige Besizere dieselbige jederzeit gehabt und genossen, unweigerlich genießen und volgen lassen sollet. Darahn beschicht unser gnädigster Wille und Befellich und haben zu Urkundt deßen diß unser Confirmationspatent mitt unserem churfl. Secret versiegelen lassen.

Geben Embrich den 25. Novembris anno 1634.

Ahnstatt pp.

Winandt von Heimbach.

Praes. 30. April 1664.

C. Schulz.

(: Copie :)

Lit. G^b.

Zu wissen sey hiemitt, daß umb Fried und Einigkeit zu befurderen und vorzustellen auff gnädigste Ratification unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn zu Brandenburg der würdig wollgelehrter Herr Gottschalk von der Borrig, Pastor zu Ende transportirt und uberlassen auß lauter Gunst absque ulla simoniae labe die Vicarey st. Catharinae in Gelsenkirchen sampt allen darzu gehorigen Renthen und Gerechtigkeiten, nichts uberall davon ab= noch außbescheiden, dem auch würdigen und wollgelehrten Herrn Christophoro Boekern nuhn hinfuhro dieselbe Vicarey gebührender Weise und Fleißes bedienen, vertreten und davon zugehörige Hauß, Hoff und Pertinentien bewohnen, auch die reditus genießen, gleichsals die nachstendige Renthen, davon eine Specificationzettell mittgetheilet, zu seinem Besten außforderen einnehmen und nußen moege, alles ohne sein gedachten Pastoris Gotscaldi Behinderung oder Eintracht, inmaßen er Herr Gottschalk auff alsolche Vicarey mitt verwissentlichen, wollbedechtigem Gemuth drauff hiemitt und crafft dieses auff gnädigste Ratification, wie vorstehet, renunciirt und verziehet, ohne Gefehrd und Argelist. Und sein hiruber und ahne gewesen der wolledel geporner Wennemar von Neuhoff zur Baldeney, Droft zu Bochumb, Johan von Melschede zu Brenschede, Herr Casparus Guertius der Rechten Doctor, Herr Nicolaus Fuchsius, Pastor zu Bochumb, Joannes Vorstius, Pastor in Gelsenkirchen, Herr Petrus Castorpius, churfl. brandbg. Gerichtschreiber zu Bochumb,

welche diese Resignation mit eigenen Händen neben Contra-
henten unterschrieben.

So geschehen ahm 6. Martij anno 1638.

Gottschald zur Borrig, Pastor zu Ende.

Wennemar von Neuhoff, Droste.

Johan von Melschede.

Caspar Guertius, Dr.

Nicolaus Fuchsius, v[erbi] d[ominici] m[agister].

Joannes Borstius, Pastor in Gelsenkirchen.

Petrus Castrop, subscripsit.

Lit. H.

Georgh Wilhelm Churfürst pp.

Lieber Getreuer. Waß die Vicarey st. Catharinae zu Gelsenkirchen neben der lutherischen Gemeine zu Gelsenkirchen contra den von Asbeck zue Goer und Consorten alß Römisch-Catholischen daselbst alhie von neuen underthänigst supplicirt und zu verfuengen gebetten, daß habet ihr beygehendt in Abschrift zu ersehen. Nun erinnert ihr euch, waß wir dißfals sub dato des 29. May auß unserem Hofflager, dan auch unsere in diesen unsern clevischen Landen verordnete Regierungh den 3. July negsthin (: wavon die Copey zum Ubersflues hiebey gehet :) an euch bevehlendt ergehen lassen und hatt es bey derselben Verordnung nochmahlen seine Bewendens, daß wir das exercitium religionis in dem Stande, wie es anno 1609 zu Zeit ertheilten Reversalen gewesen, zu lassen, einen Weg alß den anderen gemeinet verpleiben. Soltet ihr nun bey der euch anbefohlener Information ein anders, alß vor diesem berichtet, befunden haben, daß der von Asbeck und die Römisch-Catholischen anno 1609 in possessione vel quasi des exercitii ihrer Religion gewesen sein, so wollen wir daruber ewrer Relation gewertig bleiben; da sich aber solches nicht befunden hette, sehen wir nicht, wie wir gutt heißen konten, daß die Evangelischen geklagtermaßen turbirt werden solten, darnach ihr euch zu richten und die Information mitt Zuziehung des Gerichtschreibers befohlenermaßen zu maturiren, auch dabenebens, wie und welchergestalt ihr den Inhalt unsers den 9. jungst verwichenen Monats

Junij ahn euch ergangenen Befelchs und beygefuegter zweyer Postscripten die von obgemelten Lutherischen wieder den von Asbeck geklagte Gewalthaten und einiger Vicarenrenthen angegebene Entfremdungh betreffendt geleet, grundtlich und unverlangt zu berichten haben werdet. Versehen uns deßen und seindt euch mitt Gnaden gewogen.

Datum Embrich den 7. August 1638.

Ahnstatt pp.

Winandt von Heimbach.

J. Schulze.

Lit. J.

Wolledeler pp. Herr und Freundt.

Wir haben ewren Bericht neben der zu Gelsenkirchen exception sub- et obreptionis zu Recht empfangen und erwogen. Wann wir nun daselbe ahn Ihr Churfl. Dcht. unseren gnädigsten Herren zu hinterbringen nicht unterlaßen werden, immittelst aber eine Notturnft erachtet, daß ihr beständige Information einnehmet und zu dem Ende die Zeugen sowoll über dem exercitio religionis, als den vielsfaltigen Attentaten formiter abhöret und Gegentheil der Articulen, so daruber zu fertigen, copiam, auch ob sie wollen, den Interessenten interrogatoria darben zu übergeben, freystellen laßet, so wollen wir solche ewre Verrichtunge mit ehistem zu fernerer gnädigster Verordnung gewertig pleiben und habt ihrs immittelst und biß zu näher unserer Verordnung in dem Standt, da es anno 1609 zu Zeit der Reversalen gewesen, zu belassen und empfehlen euch damit gottlicher Obholt.

Geben Emmerich am 3^{ten} July anno 1638.

Churfl. Brandenbg. zur Clevisch und angehoriger Landen Regierung verordnete Canzeler und geheimbte Rätthe.
Adolph R. Steintgen. M. Stuzingh.

Ahn Herrn Drosten zu
Bochumb Wennemar von Neuhoff.

Lit. K.

Auf die anseiten Vicarij Boekers und semplicher deß Kirspils zu Gelsenkirchen außpurg. Confession Verwandten nach Anweisung chursl. gnädigsten insinuirten Befelchs gehorsambst gefuhrter Zeugen und deren darauff erfolgter den Romisch=Catholischen daselbst in specie dem von Aßbeck zum Gahr derselben Communication, gestalt ob sie willen darwider ferner verfahren, wirdt abermahls und zum Überfluß auf instendig Anhalten besagter außp. Confessions=Verwandten der zweiter Augusti schierkunftig gemelten Romisch=Catholischen pro termino sub praeiudicio praeclusionis ulterius agendi cum annexa citatione ad videndum praesentari et inrotulari acta hiemitt praefigirt und soll der Frohne Leurenbaum diß ahm Hauß Gahr und wohe ferner notig, intimiren und davon ad prothocollum referiren.

Signatum den 19. July anno 1639.

Wennemar von Neuhoff, Drost.

Relatio preconis: Ahm 27. July habe dieses dem von Aßbeck zum Gahr persöhnlich in originali vorgezeigt und die Copey verlaßen, welches Sr. Gestrengen angenohmen. Actum ut supra.

Henrich Lurenbom.

Wolledell pp. Herr Richter.

Alß in Krafft Sr. Chursl. Dcht. pp. ahm 11. noch lauffenden Monats May dieses Jahres gnädigst außgelassenen und folgents insinuirten Befelchs unß auffgelegt und befohlen worden, uber nachfolgende puncta und deren eigentliche Beschaffenheit grundtlichen Bericht beyzupringen, daß (!) nemblich sowoll die römisch=catholische, alß evangelische=reformirten oder lutherischen Religionsverwanten vor dem Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden, von wehme und quo anno solches geschehen, ob sie ex post facto et quando restituirt sein, da aber die Restitution biß auff diese gegenwertige Stunde noch nicht geschehen sein

solte: ob noch und wieviell Familien oder Haußhaltungen selbiger Religion an solchem perturbirtem Orthe sich anjeko auffhalten, auch wie und wo dieselbe ihren Gottesdienst uben, so haben darauff negst unterthänigster ersprießlicher Wiederholungh voriger unserer dießfals verschiedenen mahlen mitt beygefuegten glaubhafften Documenten eingebrachten Berichtes nochmahlen gehorsambst anzudeuten nicht unterlaßen sollen, welchermaßen unstreitig, notori und erweisen sey, daß sowoll in der Psarrkirchen, Schulen und Vicarien alhie zu Gelsenkirchen das exercitium unveränderten augspurgischer Confession nicht allein in gemeltem Jahr 1615, sonderen auch lengst vorhin im Jahr 1609 und also vor und bey auffgerichteten Reversalen durch gnädigste Verordnungh und permission dero chur- und landtsfürstlicher Obrigkeit mitt der ganzen Gemeinen Belieben in öffentlicher Ubungh, ja auch in vorigem seculo bereits die Kirspelsleuthe mehrertheils solcher evangelischen Religion zugehaen gewesen, inmaßen auch besagtes exercitium obgemelter evangelischer Religion ohne jemandts Widersprechen von gemeltem Jahr 1609 in anno 1615 und von darab biß ins Jahr 1624 in den Aprill erfolgete stark hispanische Einquartirungh, wodurch domalß das ganze Landt zu deßen mercklichen Verderb und Ruin überschwemmet, durch welcher Behilff und starcker Handt Ihro Fürstl. Gnaden Fraw Abbtissinne zu Essen veranlaßet, Ihr Churfl. Dcht. unserem gnädigsten Herren zuwider, ohne einige vorhergehende Cognition unseren Pastoren Casparium Riesen de facto et per vim majorem et militarem dessen zumahlen unfueglichen entsetzet, unseres exercitii beraubet und einen unberueffenen pabstischen Priester eines ergerlichen Lebens gegen der ganzen Gemeinen Willen eingetrunen, solche aber folgendts in anno 1631 den 7. October, nachdeme sich in annis 1629 und 1630 beyde Chur- und Fursten dieser Landen halber verglichen, wider abgeschaffet und von Er. Churfl. Dcht. der obgemelter de facto vertrungener evangelischer Pastor Riesius billich wieder eingesetzt und restituirt worden, wie solches schon vielmahls auß den eingeschickten documentis erwiesen und ferner auff gnädigstes Erfordern bewiesen werden kan, auch folgens sowoll derselbe, als deßen Nachfolgere biß auff diese Zeit dabey gnädigst geschuzet und gehandthabet worden und biß annoch gegenwertige Stunde belassen werden, gestalt auch bey

so gestalten Sachen Gottes Ehr und die höchste Billigkeit erfordert, daß sie und sempliche Kirspelsleuthe dabey fortahn gnädigst gelassen, gegen menniglich beschuzet und beschirmet, deßfals in ihrem Gewißen nicht beschweret, viellweinigere ihnen das reine Wort Gottes und zu deßen freyer Ubungh gehörige Kirchen, Vicarien, Schulen und Renthen entzogen, noch ihne eine andere Religion auffgetrungen werden moge, zumahlen es andeme, daß der Mehrertheil des Kirspels und über die tausendt Seelen mehrgemelter evangelischer Religion zugethaen und hingegen der Romisch=Catholischen in geringer Anzahl sich hie auch befinden, die ihr eigenes exercitium catholicum absque illustrissimi autoritate proprio motu sich genohmen und in unserer Kirchen die freye unbeschwerte Ubungh ihrer Religion ohne Versperrunge genießen und daher so einigermassen nicht zu beschweren, noch zu klagen haben.

Solches pp. Ew. pp. dienst- und gebetswilliger Johannes Börstius, Pastor in Gelsenkirchen für sich und Nahmens der ganzen evangl. Gemeinde daselbsten.

Praes. 25. May anno 1666.

Auff das von Sr. Chursl. Dcht. zu Brandenburg in dato Cleve den 11. dieses außgelassen und uns Endesbenenten ahm 23. hernach eingereichtes rescriptum, die eigentliche Benachrichtung das Kirchen- und Religionswesen betreffend, wird hie mitten von zeitlichen romisch=catholischen Pastorn und Vicarien, wie auch Romisch=Catholischen, allen Adlichen und Beerbtten im Kirspell Gelsenkirchen gehörigen zur schuldigster Parition sowohl oblaufs gnädigsten chursl. Rescripti, als Herrn Drostens und Herrn Richters zu Bochumb communicatori Bescheides alhie eine von Herrn Pastoren Rutger [von] Asbeck sehlig abgegebene beständige attestacion und Nachrichtung, darin vast der ganzer erforderter status remonstrirt und bezeugtt ist, vorgelegtt sub Lit. A, auß welcher Zeugnuß vorerst klarlich zu vernehmen, maßen auch mit noch lebenden alten Zeugen zu bewehren, daß ante annum 1634 keiner Geißlicher zu Gelsenkirchen gewesen, der nit die römische=catholische Religion offenkundigh profitirt,

es hatt zwarh hernach von etlichen Lutherischen wollen ahngezogen werden, ob wehre von jemanden catholischen Priestern die Communion sub utraque specie außgetheilet worden, ergo wehre derselbe schon lutherisch gewesen. Darauff geschicht der wahrhaffter und bestendiger Berichtt, daß zwarh ein romisch-catholischer frommer Priester und Pastor dem Volck auß dem Kelch die Ablution, non autem vinum consecratum dargereigt, wie dergleichen noch heutigen Tages beschicht und beschehen kan, darauß aber keinesweges magh concludirt oder inferirt werden, ergo ist ein solcher Priester lutterisch, gestaltt der Glau- ben in professione interna magis quam apprehensione externa beruhett, selbiger Priester auch auf catholische Manier alle Ceremonien gehalten, als mit fliegenden Fahnen mit Umbtragungh des hl. Sacraments die processiones verrichtet.

Daß funften vom Jahr 1634 biß hero jeziger lutherischer Prediger, genant Vorstius, die getreuwe romisch-catholische Kirspelskinder zu Gelsenkirchen durch Sulfers Sulff vielfältigh turbirt, derselbe sich allenthalben de facto ingerirt, intrudirt und noch continuirt, wie auch ab anno 1638 jeziger Christopfer Boecker Vicarius s. Catharinae in Gelsenkirchen von der romischen-catholischen Religion zur lutherischen abgetretten und uxorirt, ist landtkundigh und, obschon Sr. Churfl. Dchl. zu Brandenburg ahm 29. May 1638, wie sub Lit. B erhellet, wieder den apostatam Christophorum Boecker gnädigst rescribirt und dem Drostzen zu Bochumb deßpsalß gemeßentlich befohlen bemelten Boecker dhahin zu weisen, sich bey solcher Beschaffenheit der Vicarien zu enthalten und ihm oder auch dem Pfarrherrn der Pfarrkirchen zu Gelsenkirchen nicht gestatten, Supplicanten ohn weiterer Continuirungh ihres hergebrachten exercitij und anderweitlicher Versehung der Vicary dem Herkommen nach zu hinderen, oder einigen Eindragh zu thuen.

So hatt dennoch besagter Boecker deme nit allein nit gelebt, sondern einen als den anderen Wegh trogmutigh mit seinem Weib und Kinderen sitzen bleiben: alles zum hochsten Scandal, Einbruch, Leidwesen und Nachtheil unßer der catholischen Kirspelskindern, die wir uns annoch uber die funffhundertt Seelen und zwarh alle Abliche und Beerbte befinden.

Soviell nun das iesziges compostament oder Verrichtungh des Gottesdienstes zu Gelsenkirchen betrifft, hatt es die Be-

schaffenheit, daß erstlich daselbsten kein reformirtes exercitium gehalten werde, weilen keine Einwohnere der reformirter Religion zugethaen wohnhafft. Zweitens beschichtt annoch der romisch=catholischer Gottesdienst gewohnlicher Weise in der Pfarrkirchen Son- und Fehrtags morgen umb sieben biß zu neun Uhren. Wiewoll drittens, nachdem die Lutherische sich ab anno 1634 de facto durch Hulfers Hulff in die catholische Pfarrkirche gedrungen, per vim maiorem die Catholische der Kirchen Gefalle, Sacristey und drey Altare sub titulo ss. Georgij, Catharinae et Annae successive beraubt und thatlich ahn sich gezogen, also daß kein catholischer Priester von der Pastorath mehr alimentation oder competentiam vivendi haben magh, wie nit weniger die Custerey und Schullmeisterey und dhazu gehörige competentias alle ahn sich gezogen und nunmehr ihren Dienst von neune biß elff Uhren haltten mit nit geringer Beschwerungh und turbation der Catholischen, also die Romische=Catholische von den Lutherischen pald auf diese, pald jene Weise ferner turbirt und benachtheilet werden, maßen vast stetiger Streit, daß entweder die Catholische zu langh predigen oder betten, dhahero die Lutherische entweder in der Kirchen, ehe der catholischer Gottesdienst absolvirt, einfallen und turbiren, oder nach ihrem Gefallen die Uhrklocken fort oder zurücksetzen, daß dieserthalb über ein stettiges Beschwer nit geringe Ursach zu doliren und zu beklagen, daruber dan Ihro Fürstl. Gnaden die Frau Abbtissin zu Eßen, als dieser Pfarrkirchen ordentliche collatrix, dieserthalb bey Sr. Churfl. Dchlt. nach gestaltten Sachen auch mehrmahlen Beswehr fuhren und [umb] Abstellungh sothanen Einbruchs und turbation ahnhaltten lassen. Diese in der Geschicht und offener Wahrheit bestehende Beschaffenheit habe ich zur Zeit providirter romisch=catholischer Pastor und Vicarius, wie auch einige Hochadtlliche und Beerbtte der Pfarrkirchen zu Gelsenkirchen, soviell die Zeitt und Berichdt leiden wollen, zur Urkundt unterschrieben und dem Herrn Richtern Ambts Bochumb gebührendt einschicken sollen mit Pitt, solche unßere Information und Beschaffenheit gehörigen Orths mit einzupringen.

Geben zu Gelsenkirchen den 25. May 1666.

Albertus Radthoff, Pastor deren Romisch=Catholischen

in Gelsenkirchen.¹⁾ Asbeck zu Goer,²⁾
in Abwesenheit meines Eheherren achter den Bergh, Wil-
helm Gebhard von Averdunc zu Schwarzmühlen, Johan
Philipp von Sevenar, Hinrich Baek, Johann Brandthoff,
Bernardt Stenhoff, Hindrich Boght genandt Stenhoff.

Dieweill under gemelte Principalen die Ingefessen des
Chrÿppest des Schreibeß unfaren (!), haben sie von mich opgemelten
Hindrich Boght genandt Stenhoff begerdt, yr Name zu setzen
wie folget:

Herman Schult zu Nyheusen, Johan Schult ym Brock-
hoff, Everdt Schult zu Schalck, Johan Schult zu Wentorp,
Yorgen Scheman, Herman zu Westen, Hindrich Foradt,
Hindrich Kernman, Engberdt Bonenkamp, Herman Oster-
man, Yorgen Dphoff, Johan Frißge, Yorgen Felthoff,
Johan zu Bollingh, Lockhoff, Engberdt an der Heiden,
Yorgen Larman, Yorgen Weymkfen, Peter Besßen, Balster
Kampmans, Herman Baeck, Yorgen Cuper, Jan Hindrich
Plesgenß (?), Conrad Bergmanß, Hindrich ihm Loh, Hindrich
Sanderß, Engbert Portgenß.

Beilage A.

Ich Unterschriebener zeuge hiemit und bekenne fur jeder-
menniglich, daß in der Kirchen zu Gelsenkirchen, gelegen im
Ambtt Bochumb, anno 1624 den 1. Januar die romisch=catho-
lische Religion und keine andere ublich gewesen und florirt;
indem die lateinische Meeß gesungen, das hochwurdige Sacra-
ment des Altars unter einer Gestaltt außgetheilett, die pro-
cessionen mit fliegenden Fahnen gehalten, das Wort Gottes
der uralten romischen=catholischen Religion gemeeß gepredigett
und funsten andere romische=catholische Ceremonien gebraucht
worden, maßen dan kein ander exercitium noch in= noch außer-
halb der Kirchen dhasselbsten im Brauch gewesen.

2. Zweitens auch zeuge hiemitt, daß der Pastorath collatrix
ein hochwurdige, hoch= und wollgebohren Fürstin und Abdißin
zu Esen dero Zeit gewesen seie, auch dieselbe mir und meinen

1) Vielleicht A. K. (Agnes Rechten) W[itwe].

2) MRSD. C. WZRDDG v. B. (?)

Successoren de facto conferirt und der Vicarien b^{mae} Mariae v. die von Asbeck zum Gahr, so dero Zeit und annoch romisch-catholisch sein, der Vicarien aber s. Catharinae v. et m. die auch von Asbeck zum Gahr, der van Asbeck achter dem Berge, der van Averdunck zur Schwarzenmuhlen, die Vorsteher des Kirspels, so der Zeitt romisch-catholisch wahren, und die Adelige noch sein dero Zeit und noch respective collatores gewesen und sein.

3. Inmaßen anno 1624 den 1. Januar dhaselbsten zu Gelsenkirchen der ehrwürdige Herr Martinus Krachtt ein wahrer romischer-catholischer Priester, auch Pastor gewesen.

4. Alß dieser von Jhro Fürstl. Gnaden zu Eßen nacher Breisach¹⁾ postulirt, dhaselbsten zum Pastor gesezett, bin ich demselben succedirt in Martio anno eodem und nachdem vom hochermelter Jhr Fürstl. Gnaden die Collation empfangen, ab anno 1624 usque ad annum 1626 dhaselbsten den Dienst alß ein romisch-catholischer Pastor versehen.

5. Daß mir (: alß Leibs Schwachheit halber :) die Pastorath resignirt, der ehrwürdige Herr Jacobus Eßendiensis succedirt, den Dienst, wie obstehet ungefehr ein Jahr versehen und darauf zu Eßen sehliglich verstorben.

6. Daß hochgemelte Frauw Collatrix darauf die Pastorath auf Herrn Cyriacum Voget conferirt, welcher dieselbe auch, wie obstehet, ein zeitlangh versehen biß 1632. Jahren.

7. Daß dhaselbsten kein andere Vicarij dero Zeit alß romische-catholische gewesen und zwarn bey Herrn Krachtt und meiner Bedienungh Herr Joannes Rotarius.

8. Welchem Herrn Rotario succedirt Herr Patroclus Horstmannuß, ein wahrer romischer-catholischer Priester, gestorben anno 1634 circa festum s. Martini.

9. Demselben succedirt Christophorus Boecker, welcher erst anno 1638 die Religion verendert, sunsten vorhin alle romische-catholische Ceremonien geubtt, die lateinische Messen gesungen, Procession gehalten, das hochwürdige Sacrament des Altars unter einer Gestalt gereichtt, wie obstehet.

Urkundt meiner eigener Handt.

Rotgerus Asbeck.

(Notariell beglaubigte Copie.)

¹⁾ statt Breisig (Kr. Uhrweiler).

Beilage B.

Georgh Wilhelm Churfurst.

Bester lieber Getreuer. Wie und welchergestaltt sich die Abliche und andere Eingesezene des Kirspels Gelsenkirchen, siviell deren der romischen-catholischen Religion zugethaen, uber Christophorum Boecker beschwertt und umb Continuierungh ihres catholischen exercitij bey uns dhemutigst ahngehaltten, solches habt ihr auß dem Einschluß mit mehrem zu ersehen.

Nun können wir nit absehen, dha die Vicarie zu s. Cathrinam bey ihnen jederzeit bey der romischen Religion verblieben, auch jeziger Vicarius Christoph Boecker alß ein Römisch-Catholischer solche Vicarie erlanget und alß Priester der Catholischen ihren Gottesdienst verrichttet, wie er nunmehr, dha er die Religion verendert, gegen der Supplicanten Willen bey solcher Vicarey continuirt werden könte. Wollet demnach mehrermelten Christoph Boecker dhahin weisen, sich bey solcher Beschaffenheit der Vicarien zu enthalten und ihm oder auch dem Pfarrherrn der Pfarrkirchen zu Gelsenkirchen nicht gestatten, Supplicanten ahn weiterer Continuierungh ihres hergebrachtten exercitij und anderwertlichen Verschungh der Vicarey dem Herkommen nach zu hinderen oder einigen Eindragh zu thuen.

Darahn pp.

Geben Collen ahn der Sprew ahm 29. Maij 1638.

Adresse:

Ahn den Drosten zu Bochumb
Wennemar von Neuhoff.

(Copie)

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Demnach die Rom.-Catholische zue Gelsenkirchen Ew. Churfürst. Dcht. zu mild und ungleich berichtet 1) ob solten dieselbe in anno 1609 bey Absterben weylandt des durchleuchtigsten Herren Johannem Wilhelmen Herzogen zu Cleve pp. in der Kirchen daselbsten ihr catholicum exercitium ruhig bis in das Jahr 1616 gebraucht haben, 2) wehren aber in dem Jahr 1616 von den Evangelisch-Lutherischen daselbst durch Kriegsmacht verstoßen, 3) und hetten hingegen gedachte Lutherischen vom Jahr 1616 bis ins Jahr 1624 Pastorath, Vicarien, Schulen, Kirche und Renthen possidirt.

4) Wehren aber die Catholischen in dem Jahr 1624 wider restituirt und die Kirche cum pertinentiis biß ins Jahr 1630 und mehr quiete einbehalten.

So haben die Evangel.-Lutherische nicht umbhin können Ew. pp. unterthänigst die wahre und erweißliche Beschaffenheit zu hinterbringen.

1. Daß der Pastor Henricus Keilman von dem Jahr 1606 biß 1615 zu Gelsenkirchen die Pastorath bedienet, welcher im Ehestandt gelebet, drinnen Kinder gezeuget, das hl. Abendmahl sub utraque specie außgetheilet, in der Kirchen teutsche lutherische Gesänge gesungen, den Wittenbergischen lutherischen Cathchismus mitt Alten und Jungen in Kirchen und Schulen examinirt und gelehret, ist auch in solcher Lehr und Leben anno 1615 gestorben.

2. Wie dan auch die Vicarij und Kirspelsleuthe daselbsten in Lehr und Leben mitt demselben sich conformirt.

3. Daß aber die Catholici im Jahr 1616 von den Lutherischen durch Kriegsmacht verstoßen sein solten, ist nicht zu erweisen.

4. Und alß nach Absterben Herrn Pastoris Keilmans die Frau Abbtzinne zu Essen dem Landtsfürsten einigen Eingrieff thuen wollen, hatt hochstgemelte landtsfürstliche Obrigkeit Herren Casparum Riesen in anno 1616 alß evangelischen=lutherischen Pastoren und obgemelten Keilmans Successoren nacher Gelsenkirchen gnädigst verordnet, selbigen auch biß ins Jahr 1624 daselbst gnädigst manutenirt.

5. Derselbe Herr Riese aber ist in anno 1624 von der domahligen Frau Abbtzinnen von Essen durch das in Essen gelegene spannisches Guarnisoun gewalthetigh vertrieben und von Ihro Fürstl. Gnaden dem Kirspell verschiedene catholische Priestere auffgetrungen worden.

6. Nachdeme aber die Kirspelsleuthe bey ihrer Religion einen Wegh, wie den anderen, beständig verplieben, so ist der vertriebener Herr Casparus Riese in anno 1631 den 7. Oktober von Sr. Churfl. Dchlt. gnädigst restituirt, selbiger und deßen Successor biß auff diese Stunde bey der Pastorath manutenirt worden.

7. Eß haben aber die Rom.-Catholici zu Gelsenkirchen in anno 1632 alß der Generall Pappenheimb durchs Landt ge-

zogen und daß kaiserliche Guarnisoun drinnen verplieben, sich eigenmächtig ohne Ew. Chursl. Dchlt. gnädigste Authorit et getrungen, manutenirt und von der Zeit ahn allerhandt rixas et novationes, wie noch, gesucht.

Ew. Chursl. Dchlt. unterthänigst bittende, die geruhen gnädigst obgemelts in reiffliche consideration ziehen zu lassen, die mehrgemelte Lutherische, wie vorhin, also noch gnädigst zu manuteniren und zum Fall die in puncto religionis befangene Tractaten nach dem Jahr 1624 geschlossen werden solten, zu befehlen, daß diese Sache dennoch per impartialis commissarios, jedoch daß unserer Religion Zugethane, ein oder mehr adjungirt, untersucht und nach Befinden entscheiden, auch zu solchem Ende dieser Bericht zugleich dem prothocollo inserirt werden mogte, damitt nicht wider recht verschmelt und turbirt werden durffen.

Darahn pp.

Ew. pp. unterthänigste
Evangelisch=Lutherische zu Gelsenkirchen.